

# **Allgemeine Nutzungs- und Vergabeordnung der "Werner-Seelenbinder-Halle" und des Stadions in Bad Salzungen**

## **Rechtsgrundlage:**

- §§ 14 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) und letzte berücksichtigte Änderung: § 63 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83)
- §§ 1, 2 und 14 Abs. 1 und 2 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.94 (GVBl. 1994, 808)
- § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thür. SchFG) vom 31.01.2013 (GVBl. 2003, 258)

## **§1 Allgemeines**

- (1) Die Sportanlagen stehen
  - 1.1. allen städtischen Schulen
  - 1.2. allen städtischen Sportvereinen zur Verfügung
- (2) Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Abs. 1 zugelassenen Nutzer möglich ist.
- (3) Dem Schulsport ist vor allen anderen Belangen der Vorrang zu gewähren.
- (4) Die Stadtverwaltung Bad Salzungen stellt die Sportanlagen vorrangig zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
- (5) Sofern das Interesse der Stadt besteht, kann sie unbeschadet den in den Punkten 2, 3 und 4 genannten Nutzungsvorrängen diese einschränken oder aufheben. Weiterhin behält sich die Stadt die Belegung der Sportanlagen für eigene Veranstaltungen vor.

## **§ 2 Vergabeverfahren**

- (1) Die Anträge auf Nutzung der Sportanlagen sind schriftlich an die Stadt zu stellen. Soweit die Nutzung möglich ist, gestattet die Stadt die Nutzung durch privatrechtliche Verträge, in denen die Nutzungsdauer und der Nutzungszweck festgelegt werden. Mit der Unterzeichnung der Verträge erkennt der Nutzer die Allgemeine Nutzungs- und Vergabeordnung und die Hallenordnung an.
- (2) Die Nutzung der Sportanlagen wird in Belegungsplänen geregelt. Die Pläne werden jährlich für die Dauer des jeweiligen Schuljahres oder nach Sommer- und Wintermonaten getrennt aufgestellt. Ein Antrag auf Nutzung ist in der Regel bis zum 15. Mai für das kommende Schuljahr bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen zu stellen.

- (3) Werden die Sportanlagen nicht in dem Maße wie beantragt genutzt oder ausgelastet, hat die Stadt Bad Salzungen das Recht, den Vertrag zu kündigen und eine Neubelegung vorzunehmen.
- (4) Der Landkreis als Schulträger des Wartburgkreises übernimmt die Koordination der Vorplanung für den Schulsportbereich, um eine übermäßige und unkontrollierte Belegung auszuschließen. Die Stundenanforderungen und die namentliche Auflistung der entsprechenden Fachlehrer sind nach dieser Vorplanung der Stadtverwaltung bis 15. Juni für das kommende Schuljahr anzuzeigen.

### **§ 3 Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzungszeiten der Sportanlagen sind in der Woche zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- (2) Eine Nutzung der Sportanlagen außerhalb dieser Zeiten und an den Wochenenden und Feiertagen erfolgt per Einzelfallregelungen. Zur Absicherung der Aufsichtskontrolle ist die Anwesenheit eines Hallenwartes, bzw. einer beauftragten Person erforderlich.
- (3) Zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Sicherheitüberprüfungen der Geräte und Ausrüstungsgegenständen, Grundreinigung und Pflegearbeiten können die Sportanlagen grundsätzlich in der Zeit der Sommerferien sowie der Zeit der Ferien zum Jahreswechsel nicht genutzt werden.  
Während der übrigen Schulferien stehen die Sportanlagen zur vereinbarten Benutzung zur Verfügung, soweit es die betriebsorganisatorischen Verhältnisse zulassen.  
Auf Antrag können nach Einzelfallprüfung, insbesondere für Mannschaften, die nachweislich im Punktspielbetrieb stehen, diesbezüglich Sonderregelungen getroffen werden.

### **§ 4 Pflichten und Rechte der Nutzer**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, in den Sporteinrichtungen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Nutzung der Anlagen ist nur gestattet, wenn ein volljähriger Übungsleiter bzw. Lehrer anwesend ist, welcher für die Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung und der Hallenordnung zuständig ist. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.  
Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich hat er dazu eine geeignete Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann dies auch festlegen.
- (3) Verunreinigungen sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu beseitigen, genaueres regelt der Vertrag.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden oder Mängel am Inventar sind im Hallennutzungsbuch nachzuweisen.
- (5) Die Stadt Bad Salzungen übt in den Sportanlagen das Hausrecht aus; sie kann dieses Recht delegieren.

- (6) Das Öffnen und Schließen der Zugänge der „Werner-Seelenbinder-Halle“ obliegt, in der Zeit in der ein städtischer Bediensteter anwesend ist, der Stadt. In den Zeiten die einzig durch die Vereine genutzt werden, geht die Schließpflicht auf diese über.  
Die Überlassung von Schlüsseln und Button an Nutzer ist in einer Schlüsselübersicht nachzuweisen. Nur den in dieser Schlüsselübersicht aufgeführten Personen ist es gestattet, die städtischen Sportanlagen zu öffnen und zu schließen. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen und -geräten, den Zuwegen und dazugehörigen Außenanlagen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlagen und deren Zugängen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen die Stadt und seine Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Nutzungsverhältnis haftbar ist, abzuschließen.  
Der Nutzer hat auf Verlangen der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen gilt die Hallenordnung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen wird ein Entgelt berechnet. Näheres regelt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Salzungen, den 19.12.2014

B o h l  
Bürgermeister

**Anlage 1: Entgeltordnung**

### Entgeltordnung

- (1) Die Stadt Bad Salzungen erhebt für die Nutzung der Sportanlagen ein Entgelt nach dieser Ordnung. Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung.
- (2) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadtverwaltung die Nutzung von Sportanlagen mittels privatrechtlichen Vertrag vereinbart hat. Mehrere gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.
- (3) Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Vertrag festgelegt.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt den im Amtsregister Bad Salzungen eingetragenen ortsansässigen und im Landessportbund Thüringens organisierten Sportvereinen die Sportanlagen zu Trainings-, Wettkampf- und Lehrzwecken kostenlos zur Verfügung. Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separate Zählung ermittelt und umgelegt.
- (5) Für andere gemeinnützige Vereine ( z.B. Jugendvereine, Träger der Jugendhilfe, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u.ä.), die ihren Sitz in Bad Salzungen haben, wird bei einer sportlichen Nutzung bzw. der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck ihrer Vereinstätigkeit entspricht, eine Hallennutzungspauschale von 50 €pro Tag fällig. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen nicht kommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.  
Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 50,- €pro Nutzungstag fällig.
- (6) Bei der kommerziellen Nutzung der Anlagen durch städtische Vereine werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Fernwärme) per separater Zählung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die Kosten der genutzten Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Seifenspender u.ä.) umgelegt. Es wird eine Hallennutzungspauschale fällig. Diese beträgt 100 €pro Nutzungstag. Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 100,- €pro Nutzungstag fällig.
- (7) Bei einer sportlichen Nutzung der Anlagen durch ortsfremde gemeinnützigen Vereine werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Fernwärme) per separater Zählung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die Kosten der genutzten Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Seifenspender u.ä.) umgelegt. Weiterhin wird eine Hallennutzungspauschale fällig. Diese beträgt 50 €pro Stunde bzw. 250 €pro Tag. Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder-Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 50 €pro Nutzungstag fällig. Stellt die Stadtverwaltung Personal (Hallenwarte, Bauhof) zur Durchführung, Absicherung oder zu Vor- und Nachbereitungsaufgaben zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit 50 % des aktuell gültigen Stundensatz dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der aktuelle Stundensatz ist in der Stadtverwaltung bei dem Leiter des Bauhofes zu erfragen.
- (8) Bei einer anderweitig nichtsportlichen Nutzung bzw. Nutzung der Halle kommerzieller Art werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Fernwärme) per separater Zählung ermittelt und in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die Kosten der genutzten Verbrauchsmittel (Toilettenpapier, Seifenspender u.ä.) umgelegt. Weiterhin wird eine Hallennutzungspauschale fällig.

Diese beträgt 500 € pro Tag.

Bei Nutzung der Küche in der „Werner-Seelenbinder- Halle“ wird der Strom per separater Zählung ermittelt und umgelegt. Weiterhin wird eine Küchennutzungspauschale von 100 € pro Nutzungstag fällig. Stellt die Stadtverwaltung Personal (Hallenwarte, Bauhof) zur Durchführung, Absicherung oder zu Vor- und Nachbereitungsaufgaben zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit dem aktuell gültigen Stundensatz dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der aktuelle Stundensatz ist in der Stadtverwaltung bei dem Leiter des Bauhofes zu erfragen.

- (9) Für die Nutzung der Anlagen durch die Schulen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, näheres wird vertraglich geregelt.
- (10) In besonders begründeten Ausnahmen kann der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen Befreiung von der Entgeltzahlung erteilen.

Für die Nutzung des Inventars gilt:

1. Die Ausleihe erfolgt an städtische Vereine kostenlos.
2. An ortsansässige Veranstalter wird zu folgenden Konditionen abgegeben:

pro Stuhl	0,50 €
pro Tisch	1,00 €
Bühnennutzung 4 x 4	50,00 €
Bühnennutzung 8 x 10	150,00 €
Bühnennutzung 8 x 10 mit Dach	300,00 €
Bühnennutzung 4,5 x 6	100,00 €
Bühnennutzung 4,5 x 6 mit Dach	250,00 €
Nutzung Bodenbelag	150,00 €
Ablebeband Bodenbelag	wird nach dem jeweils gültigen Einkaufspreis berechnet
Nutzung Tanzbelag	75,00 €

3. An Fremdveranstalter wird zu folgenden Konditionen abgegeben:

pro Stuhl	1,00 €
pro Tisch	2,50 €
Bühnennutzung 4 x 4	50,00 €
Bühnennutzung 8 x 10	150,00 €
Bühnennutzung 8 x 10 mit Dach	400,00 €
Bühnennutzung 4,5 x 6	100,00 €
Bühnennutzung 4,5 x 6 mit Dach	350,00 €
Nutzung Bodenbelag	250,00 €
Ablebeband Bodenbelag	wird nach dem jeweils gültigen Einkaufspreis berechnet
Nutzung Tanzbelag	100,00 €

- (11) Die Nutzung der Sportanlagen durch die der Stadtverwaltung nachgeordneten Einrichtungen ist kostenfrei.
- (12) Die Nutzung des Geschirrmobiles ist durch ortsansässige gemeinnützige Vereine eine Pauschale von 20 € pro Nutzungstag zu entrichten. Alle anderen Nutzer haben pro Nutzungstag eine Pauschale von 60 € zu entrichten. Näheres zur Nutzung wird vertraglich geregelt.